



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fürstenfeld hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.10.2006 unter Top 18.) beschlossen:

Verordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fürstenfeld gem. § 41 Stmk. Gemeindeordnung in der geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 118 Abs. 6 BVG 1920 in der geltenden Fassung auf Untersagung von Alkoholkonsum um mutwillige Sachbeschädigungen und Ruhestörungen sowie Belästigung der Bevölkerung und der Touristen zu unterbinden.

§ 1

a.) der von den Straßenzügen Kreuzung Kusmanekstraße/Hofstättergasse, Hofstättergasse Kreuzung Hofstättergasse/Wallstraße, Wallstraße, Hamerlingstraße, Kreuzung Hamerlingstraße/Schießstattgasse, Hamerlingstraße Kreuzung Übersbachgasse, Übersbachgasse bis Kreuzung Hundeggasse, , Kreuzung Hundeggasse/Schillerstraße, Hundeggasse/Schillerplatz, Schillerplatz/Schillerstraße, Schillerstraße Stadt-Zug-Platz, Stadt-Zug-Platz, Burgenlandstraße bis Ende Stadtpark, Stadt-Zug-Platz, Hauptstraße bis Kreuzung Hauptstraße/Fabriksgasse, Kirchenplatz, Kommendegasse Kreuzung Dr.A.Heinrichstraße, Santnergasse, Santnergasse, Kreuzung Grazerplatz, Grazerplatz, Kreuzung Kusmanekstraße, Kreuzung Kusmanekstraße/Hofstättergasse. umschlossene innerstädtische Bereich einschließlich dieser Straßenzüge

b.) Stadthalle und die dazugehörigen Grün-, Park- u. Freizeitanlagen, Landesschülerheim mit den dazugehörigen Freizeitanlagen, Landesberufsschule mit den dazugehörigen Freizeitanlagen, Evang. Heilandskirche mit den dazugehörigen Grünanlagen, Stadtpfarrkirche mit den dazugehörigen Grünanlagen, Evang. Friedhof, Kath. Friedhof, Aufbahrungshalle, Städt. Kindergarten, Volksschule Fürstenfeld, Sonderpädagogisches Zentrum und Stadtpark Fürstenfeld.

Im Gemeindegebiet der Stadt Fürstenfeld ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf

den von diesem Verbot erfassten Flächen im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan rot gekennzeichnet, verboten.

§ 2

Ausgenommen von diesem Verbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken in jenen Bereichen, in denen alkoholische Getränke im Rahmen einer bestehenden Gewerbeberechtigung ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder der Konsum von Alkohol bei ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 50/1991 in der Fassung BGBl.Nr. 106/2005 mit Geldstrafen bis zu € 218,-- bestraft, so fern nicht die Bestimmung des Stmk. Jugendgesetzes zur Anwendung gelangen.

§ 4

- (1) Gemäß § 92 Abs.1, 5. Satz der Stmk. Gemeindeordnung 1967 in der geltenden Fassung tritt die Verordnung mit dem Tag der Kundmachung in Rechtswirkung.
- (2) Bestehende bundes- oder landesgesetzliche Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



(Werner Gutzwar)
(Werner Gutzwar)

Angeschlagen am: 25.10.2006
Abgenommen am: 09.11.2006



